

Begründung zum
Bebauungsplan Nr. 92 „Kanalstraße Schule“
(zugleich teilweise Aufhebung der Bebauungspläne Nr. 2
„Auf dem Lührenfelde“, Nr. 8 „Auf dem Lührenfelde Teil III“
und Nr. 16 „Neues Feld“)

Stadt Zeven

- Abschrift -

Inhaltsverzeichnis

1.	PLANAUFSTELLUNG	3
2.	PLANUNTERLAGE.....	4
3.	GELTUNGSBEREICH	4
4.	STAND DER RÄUMLICHEN PLANUNG / PLANUNGSVORGABEN	5
4.1	Raumordnerische Vorgaben	5
4.2	Vorbereitende Bauleitplanung	8
4.3	Verbindliche Bauleitplanung	9
5.	STÄDTEBAULICHE SITUATION	11
6.	PLANUNGSANLASS / PLANUNGSZIELE	11
7.	INHALT DES BEBAUUNGSPLANES.....	12
7.1	Art der baulichen Nutzung	12
7.2	Straßenverkehrsfläche.....	12
7.3	Flächenübersicht.....	12
8.	PLANUNGSRELEVANTE BELANGE.....	12
8.1	Umwelt- und Naturschutz sowie Landschaftspflege	12
8.2	Verkehr	20
8.3	Daseinsvorsorge	20
9.	NACHRICHTLICHER HINWEIS	20
10.	RECHTSFOLGEN	20

1. PLANAUFGSTELLUNG

Auf Grund der §§ 1 Abs. 3 und 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Bauausschuss der Stadt Zeven in seiner Sitzung am 15.03.2018. die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 92 "Kanalstraße Schule" beschlossen.

Die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes soll im beschleunigten Verfahren als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB erfolgen. Diese seit der Novellierung des Baugesetzbuches ab dem 01.01.2007 gegebene Möglichkeit ist für Planungsfälle entwickelt worden, die der Wiedernutzbarmachung von Flächen, einer Nachverdichtung oder anderen Maßnahmen der Innenentwicklung dienen und somit zu einer innerörtlichen Siedlungsentwicklung und Vermeidung der Inanspruchnahme von Flächen außerhalb des Siedlungszusammenhangs beitragen. Dieses Verfahren ermöglicht eine erhebliche Vereinfachung und Beschleunigung des Bauleitplanverfahrens. Dies beinhaltet, dass entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des Baugesetzbuches auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB verzichtet werden kann.

Der Gesetzgeber hat die Aufstellung von Bebauungsplänen im Verfahren gemäß § 13a BauGB an folgende Bedingungen geknüpft:

1. Die Größe der im Bebauungsplan festgesetzten Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) muss weniger als 20.000 m² betragen. Dabei sind die Grundflächen mehrerer Bebauungspläne, die in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang aufgestellt werden, mitzurechnen.

Die Flächengröße des vorliegenden Bebauungsplanes beträgt 4.910 m² und unterschreitet somit die genannte gesetzliche Schwelle von 20.000 m² deutlich.

Der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes tangiert den ca. 1,15 ha großen Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Auf dem Lühnenfelde, Teil I“, die am 10.08.2016 rechtskräftig geworden ist. Inhalt der 2. Änderung ist die Festsetzung einer *Gemeinbedarfsfläche* mit der Zweckbestimmung *Schule*. Aufgrund der unmittelbaren Lage und der inhaltlichen Überschneidung zum vorliegenden Bebauungsplan kann ein enger sachlicher und räumlicher Zusammenhang bejaht werden. Da das Verfahren zu dieser Bebauungsplanänderung jedoch bereits seit August 2016 abgeschlossen ist, ist ein enger zeitlicher Zusammenhang nach Auffassung der Stadt nicht mehr gegeben.

2. Durch die Planung dürfen keine Vorhaben begründet werden, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) oder Landesrecht unterliegen.

Mit der vorliegenden Bauleitplanung ist kein Vorhaben geplant, welches nach bundesrechtlichen oder landesrechtlichen Vorgaben der Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

Aufgrund des städtebaulichen Planungsziels mit dem vorliegenden Bebauungsplan die Erweiterung einer Gemeinbedarfsfläche und der öffentlichen Straßenverkehrsfläche planerisch vorzubereiten, ist zudem kein Vorhaben geplant, welches einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls im Hinblick auf die Erforderlichkeit der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt (§ 5 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeit).

3. Es dürfen keine Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter vorliegen. Es handelt sich dabei um die Erhaltungsziele und Schutzzwecke von EU-Vogelschutzgebieten und Flora-Fauna-Habitat Gebieten (FFH-Gebiete).

Weder im Plangebiet, noch in seinem Umfeld befinden sich EU-Vogelschutzgebiete oder FFH-Gebiete.

4. Das beschleunigte Verfahren ist auch ausgeschlossen, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind. Dementsprechend sind Flächen einander so zuzuordnen, dass bei schwereren Unfällen (z. B. eine Emission, ein Brand oder eine Explosion größeren Ausmaßes, die zu einer ernsten Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt führen), Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden.

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan ist, wie unter Punkt 2 bereits ausgeführt, die Erweiterung einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Schule vorgesehen. Schwere Unfälle im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU sind damit nicht zu erwarten.

Somit sind sämtliche planungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt und bei der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes kann das beschleunigte Verfahren gemäß § 13a BauGB zur Anwendung kommen. Im vorliegenden Fall wird zudem von einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB und von einem Umweltbericht gemäß § 2a BauGB abgesehen.

2. PLANUNTERLAGE

Die Planzeichnung ist unter Verwendung einer vom Katasteramt Bremervörde zur Verfügung gestellten Katastergrundlage im Maßstab 1 : 1.000 erstellt worden.

3. GELTUNGSBEREICH

Der ca. 4.910 m² große Geltungsbereich befindet sich im Westen des Hauptortes der Stadt Zeven in der Kanalstraße auf Höhe des Beethovenweg. Die räumliche Lage des Geltungsbereiches ist der nachfolgenden Abbildung, die genaue Abgrenzung der Planzeichnung zu entnehmen.



Abb. 1: Räumliche Lage des Plangebietes (Quelle: NIBIS Kartenserver)

4. STAND DER RÄUMLICHEN PLANUNG / PLANUNGSVORGABEN

4.1 Raumordnerische Vorgaben

Gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Daher werden im nachfolgenden die Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die Stadt Zeven und das Plangebiet wiedergegeben, die dem **Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen 2017** (LROP) sowie dem **Regionalen Raumordnungsprogramm** (RROP) für den Landkreis Rotenburg (Wümme) zu entnehmen sind.

Das **Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen 2017** enthält folgende raumordnerische Vorgaben:

1.1 **Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes**

1.1 01 *„In Niedersachsen und seinen Teilräumen soll eine nachhaltige räumliche Entwicklung die Voraussetzungen für umweltgerechten Wohlstand auch für kommende Generationen schaffen.“*

1.1 02 *„Planungen und Maßnahmen zur Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes sollen zu nachhaltigem Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit beitragen. Es sollen*

- *die Funktionsfähigkeit der Raum- und Siedlungsstruktur sowie der Infrastruktur gesichert und durch Vernetzung verbessert werden,*
- *die Raumansprüche bedarfsorientiert, funktionsgerecht, Kosten sparend und umweltverträglich befriedigt werden, [...].*

Dabei sollen

- *die natürlichen Lebensgrundlagen gesichert und die Umweltbedingungen verbessert werden,*
- *belastende Auswirkungen auf die Lebensbedingungen von Menschen, Tieren und Pflanzen vermieden oder vermindert werden,*
- *die Folgen für das Klima berücksichtigt und die Möglichkeiten zur Eindämmung des Treibhauseffektes genutzt werden.“ [...]*

1.1 03 *„Die Auswirkungen des demografischen Wandels, die weitere Entwicklung der Bevölkerungsstruktur und die räumliche Bevölkerungsverteilung sind bei allen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.“*

2.1 **Entwicklung der Siedlungsstruktur**

2.1.01 *„In der Siedlungsstruktur sollen gewachsene, das Orts- und Landschaftsbild, die Lebensweise und Identität der Bevölkerung prägende Strukturen sowie siedlungsnah Freiräume erhalten und unter Berücksichtigung der städtebaulichen Erfordernisse weiterentwickelt werden.“*

2.1.06 *„Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung sollen Vorrang vor Planungen und Maßnahmen der Außenentwicklung haben. Die gezielte Erhaltung und Neuschaffung von Freiflächen in innerörtlichen Bereichen aus städtebaulichen Gründen ist hiervon unbenommen.“*

2.2 **Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentralen Orte**

2.2.01 *„Zur Herstellung dauerhaft gleichwertiger Lebensverhältnisse sollen die Angebote der Daseinsvorsorge und die Versorgungsstrukturen in allen Teilräumen in ausreichendem Umfang und in ausreichender Qualität gesichert und entwickelt werden. [...] Öffentliche Einrichtungen und Angebote der Daseinsvorsorge für Kinder und Jugendliche sollen möglichst ortsnah in zumutbarer Entfernung vorgehalten werden.“*

Mit der vorliegenden Planung sollen die Schulstandorte an der Kanalstraße in Zeven räumlich und funktional zu einer Campusfläche verbunden werden. Die Planung dient damit der langfristigen Sicherung eines zentralen Elements der Daseinsvorsorge in der Stadt Zeven.

Die vorliegende Planung steht den Zielen und Grundsätzen der Landesplanung somit nicht entgegen.

Das **Regionale Raumordnungsprogramm 2005** des Landkreises Rotenburg (Wümme) enthält folgende raumordnerische Vorgaben:

1.1 Entwicklung der räumlichen Struktur des Landkreises

1.1.01 *„Raumordnung und Regionalplanung sollen die raumstrukturellen Voraussetzungen für eine zukunftsfähige Entwicklung des Landkreises schaffen. Leitvorstellung ist eine nachhaltige Raumentwicklung, um [...] die naturräumliche, siedlungsstrukturelle und kulturelle Vielfalt der Teilräume des Landkreises zu stärken,“ [...].*

2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur

2.1.01 *„Es ist eine vielfältige, regionaltypische und ökologisch angepasste Siedlungsstruktur im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung zu erhalten und zu entwickeln. Die Siedlungsentwicklung ist auf Grundlage des zentralörtlichen Systems zu vollziehen. [...] Die Siedlungsbereiche sind im Rahmen der Bauleitplanung bedarfs-, funktions- und umweltgerecht zu sichern und weiterzuentwickeln.“*

2.1.03 *„Bei der gemeindlichen Entwicklung ist die Innenentwicklung insbesondere durch Nachverdichtung und Lückenbebauung grundsätzlich gegenüber der Inanspruchnahme von bislang unberührten Flächen im Außenbereich Vorrang zu geben. Flächensparende Bauweisen sind anzustreben, um der Zersiedelung der Landschaft entgegenzuwirken.“*

2.2 Entwicklung der Zentralen Orte

2.2.01 *„[...] Mittelzentren sind in den Städten Bremervörde, Rotenburg (Wümme) und Zeven gem. dem LROP festgelegt. In den Mittelzentren sind zentrale Einrichtungen und Angebote des gehobenen Bedarfs bereitzustellen. [...]“*

2.3 Entwicklung der Versorgungsstrukturen

2.3.09 *„Im Planungsraum soll das wohnortnahe Schulangebot erhalten bzw. verbessert werden. Grundlage dafür ist der Schulentwicklungsplan.“*

In dem zeichnerischen Teil des Regionalen Raumordnungsprogramms wird die Stadt Zeven selbst, die sich an einer *Hauptverkehrsstraße von überregionaler Bedeutung* befindet, als *Mittelzentrum* und als *Standort mit der Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Arbeitsplätzen und Wohnraum* ausgewiesen. Ihre städtebauliche Entwicklung hat sich somit insbesondere auf die Schaffung von Arbeits- und Wohnstätten auszurichten. Das bekräftigt den Aspekt, im Zusammenhang mit dem zentralörtlichen System eine gute Versorgungsinfrastruktur vorzuhalten. Hinzu kommt aufgrund der besonderen landschaftlichen Gegebenheiten die Ausweisung als *Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung*.

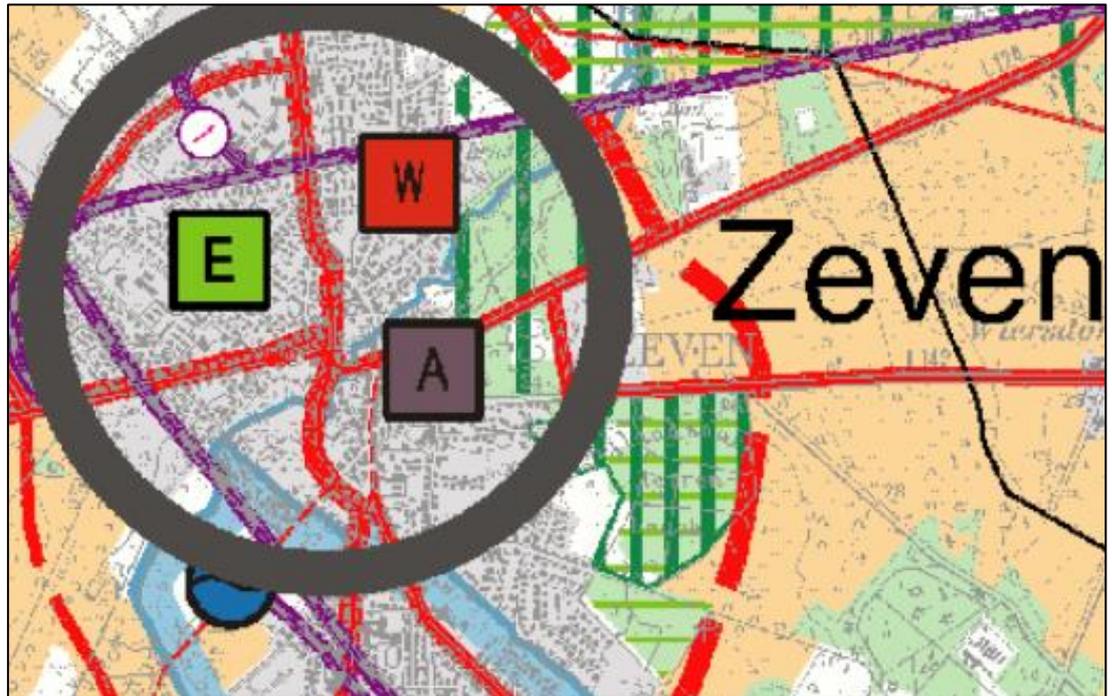


Abb. 2: Zeichnerische Darstellung des RROP 2005

Momentan wird das Verfahren zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes in der Entwurfsfassung von 2019 durchgeführt. Der Entwurf befindet sich aktuell noch im formellen Verfahren, seine Aussagen sind daher als sonstige Erfordernisse der Raumordnung zu beachten. Im Entwurf des RROP 2019 befindet sich das Plangebiet innerhalb des nunmehr festgelegten *zentralen Siedlungsgebietes* (im RROP 2005 sind generell keine zentralen Siedlungsgebiete dargestellt). Die weiteren das Plangebiet betreffenden Inhalte und Ziele des Entwurfes zum RROP 2019 unterscheiden sich im Wesentlichen nicht von denen des RROP 2005.

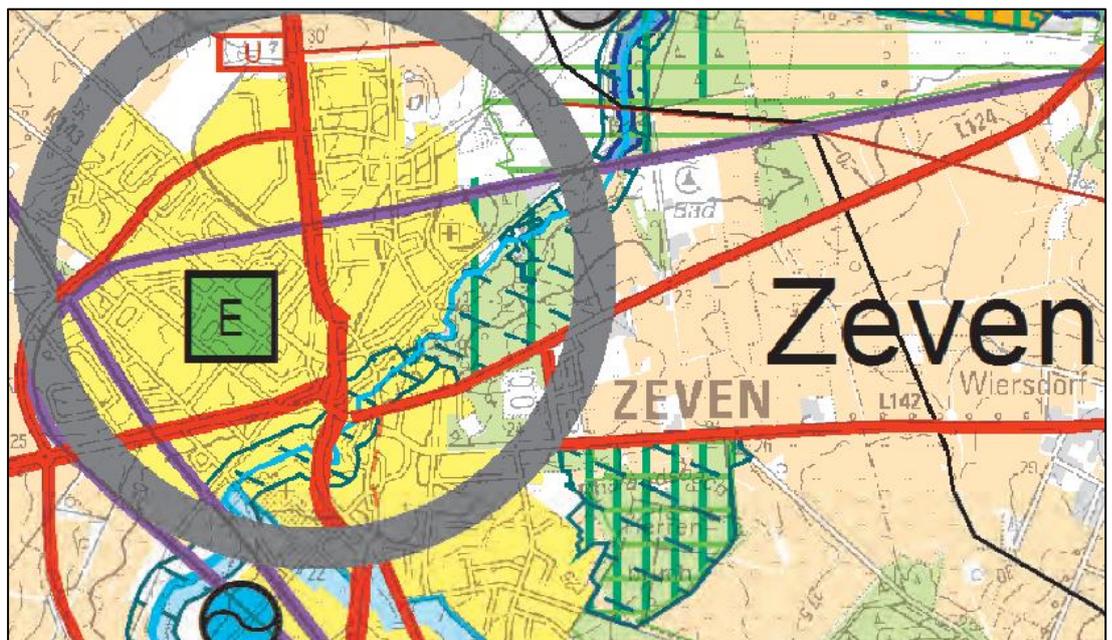


Abb. 3: Zeichnerische Darstellung des RROP Entwurf 2018

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan Nr. 92 soll die Entwicklung einer gemeinsamen Campusfläche der an der Kanalstraße gelegenen Schulstandorte sowie die Entwicklung einer Bushaltestellenanlage planungsrechtlich vorbereitet werden. Ziel der Planung ist es, dass die an der Kanalstraße gelegenen Schulen zu einem zentralen Schulstandort zusammenwachsen, um den Standort und sein diverses Angebot langfristig und zukunftssicher zu erhalten. Damit trägt die Stadt Zeven zum einen ihrer raumordnerischen Funktion als Mittelzentrum Rechnung, welche u. a. beinhaltet, ein entsprechendes Angebot an Versorgungsinfrastruktur, wie zum Beispiel Schulen, vorzuhalten. Aufgrund der innerörtlichen Lage im Stadtgebiet trägt die Planung zudem dazu bei, dass das wohnortnahe Schulangebot erhalten und verbessert werden kann.

Insgesamt ist die vorliegende Bauleitplanung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar.

4.2 Vorbereitende Bauleitplanung

Im geltenden Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Zeven ist das Plangebiet als *Hauptverkehrsstraße* und als *Fläche für den Gemeinbedarf* mit der Zweckbestimmung *Schule* dargestellt.

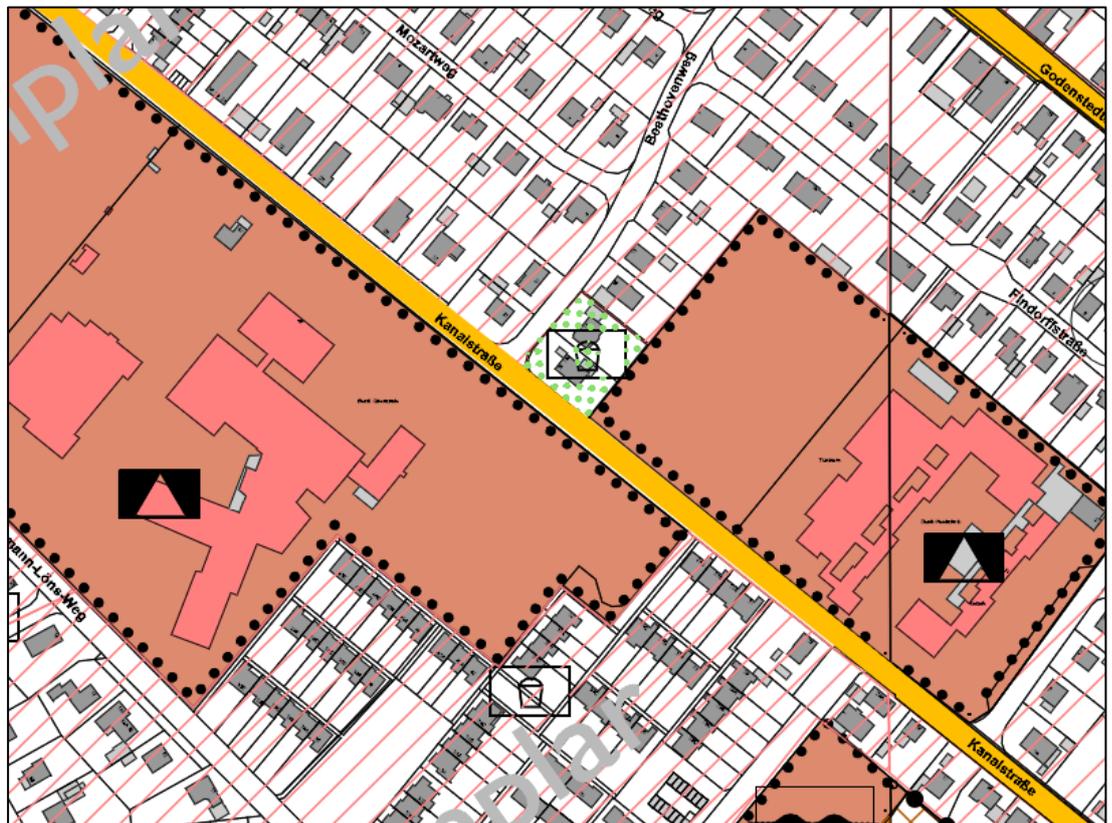


Abb. 4: Auszug aus dem geltenden Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Zeven (Plangebiet ist markiert)

Aus den vorstehenden Erläuterungen wird deutlich, dass zwischen einigen der derzeitigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes und den geplanten Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplanes (*Gemeinbedarfsfläche Schule* und *Straßenverkehrsfläche*) geringfügige Abweichungen bestehen.

Aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 13a BauGB kommt Absatz 2 Nr. 2 zur Anwendung, dementsprechend „kann ein Bebauungsplan, der von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes abweicht, auch aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt ist; die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindege-

bietes darf nicht beeinträchtigt werden; der Flächennutzungsplan ist im Wege der Berichtigung anzupassen;“.

Die Stadt weist jedoch darauf hin, dass die Ausweisung von Verkehrsflächen innerhalb der Darstellungen von Siedlungs- und Gemeinbedarfsflächen zulässig ist und eine Änderung der Darstellung als *Gemeinbedarfsfläche* zu einer Straße daher nicht erforderlich ist.

Die Änderung der *Hauptverkehrsstraße* in eine *Gemeinbedarfsfläche* im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanes entspricht aus nachfolgenden Gründen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung des Stadtgebietes:

- Die Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche zur „Verbindung“ von Schulstandorten auf der jeweils anderen Straßenseite ist insofern sinnvoll, dass diese neben einer räumlichen auch eine funktionale Nähe aufweisen, die sich darin widerspiegelt, dass Teile der Infrastruktur (insbesondere die Mensa sowie die geplante Bushaltestellenanlage) gemeinsam genutzt werden sollen.
- Durch die Planung ändert sich die Verkehrsführung im Stadtgebiet. Die Erreichbarkeit der Schulen ist jedoch von beiden Seiten der Kanalstraße, also sowohl aus dem Stadtgebiet als auch über die Nord-West-Umgehung kommend, weiterhin gegeben. Des Weiteren kann die Umgehungsstraße (Nord-West-Ring) sowie das Stadtzentrum von beiden Teilen der Kanalstraße weiterhin über die nahliegende Godenstedter Straße kurzfristig erreicht werden.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Inhalte des Bebauungsplanes geeignet sind die geordnete städtebauliche Entwicklung des Stadtgebietes sicherzustellen. Der Flächennutzungsplan wird daher auf dem Wege der Berichtigung angepasst.

4.3

Verbindliche Bauleitplanung

Der Geltungsbereich der vorliegenden Planung überlagert sich mit Teilflächen der Bebauungspläne Nr. 2 „Auf dem Lühnenfelde“, Nr. 8 „Auf dem Lühnenfelde Teil III“ sowie Nr. 16 „Neues Feld“. Im Zuge der Planaufstellung kommt es zu einer Teilaufhebung dieser Pläne.

Der Bebauungsplan Nr. 2 „Auf dem Lühnenfelde“ ist am 19.09.1962 rechtsverbindlich geworden. Der Bebauungsplan Nr. 2 setzt *Reine Wohngebiete (WR)*, *öffentliche* sowie *private Freiflächen*, *gewerbliche Flächen* sowie einen bestehenden *Schulstandort* samt *Sportfläche* fest. Für den Bereich der vorliegenden Planung ist im Bebauungsplan Nr. 2 eine *Straßenverkehrsfläche* festgesetzt.

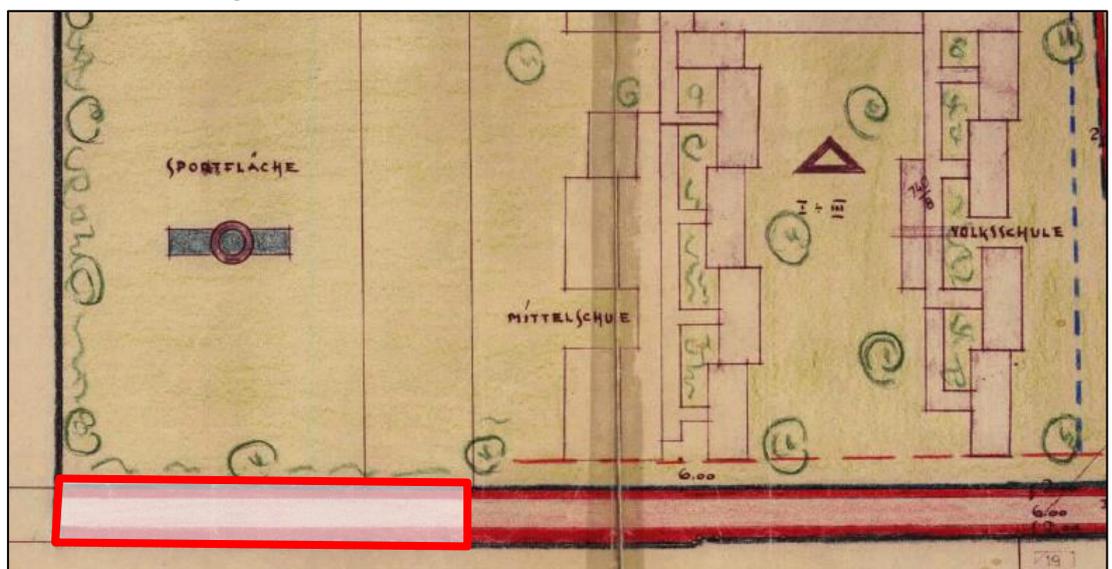


Abb. 5: Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 2 (Teilbereich des Plangebietes ist markiert)

Am 10.08.2016 ist die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 in Kraft getreten. Inhalt der Änderung war die Festsetzung einer Sportfläche als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Schule.

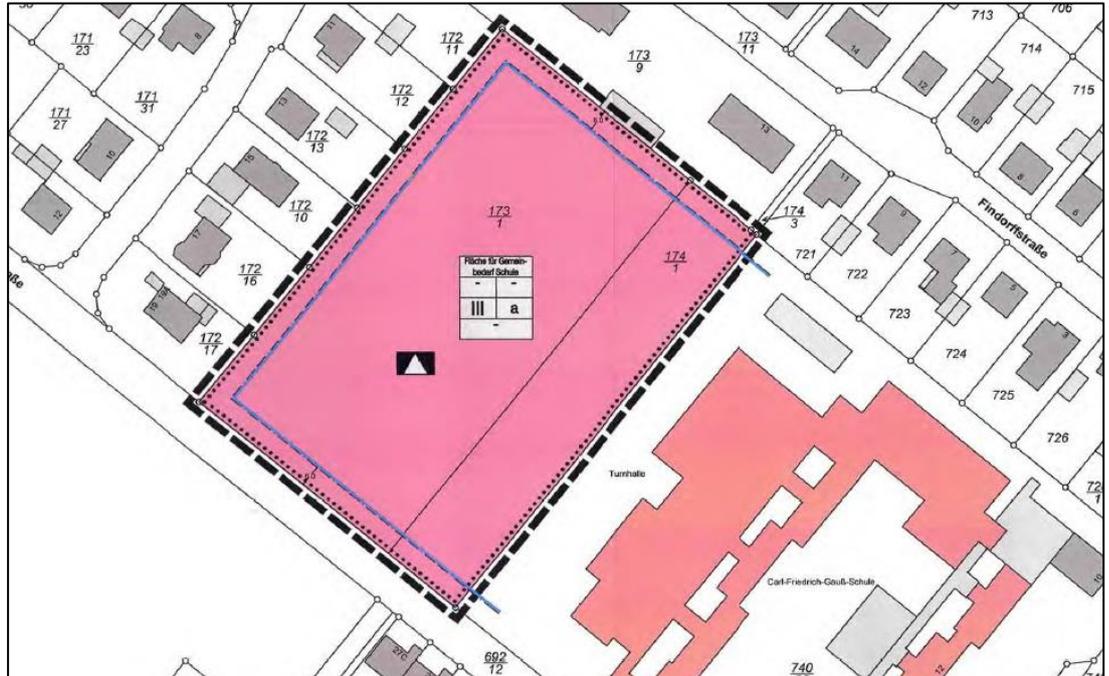


Abb. 6: Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 2, 3. Änderung

Der Bebauungsplan Nr. 8 „Auf dem Lühnenfelde Teil III“ ist 1963 in Kraft getreten. Er setzt Reine Wohngebiete (WR) sowie öffentliche und private Freiflächen fest. Für den Bereich des vorliegenden Planes ist im Bebauungsplan Nr. 8 eine Straßenverkehrsfläche festgesetzt.

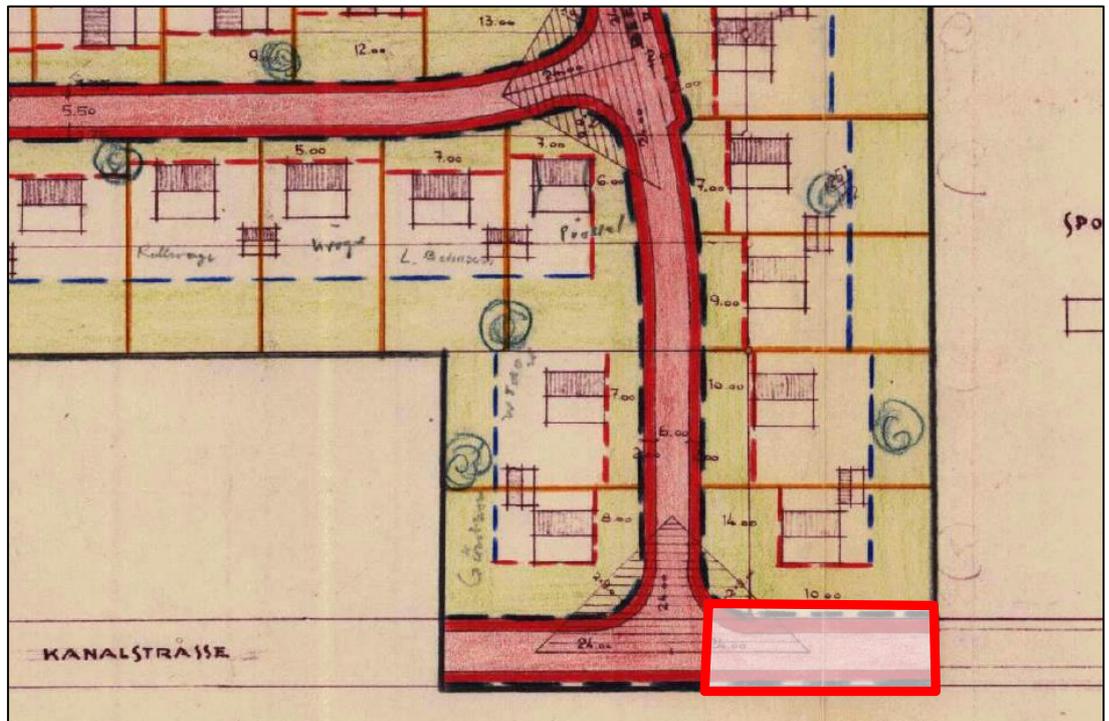


Abb. 7: Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 8 (Teilbereich des Plangebietes ist markiert)

Der Bebauungsplan Nr. 16 „Neues Feld“ vom 29.09.1971 setzt für die Bereiche des vorliegenden Bebauungsplanes eine *Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Schule* sowie *Private Freiflächen* fest.

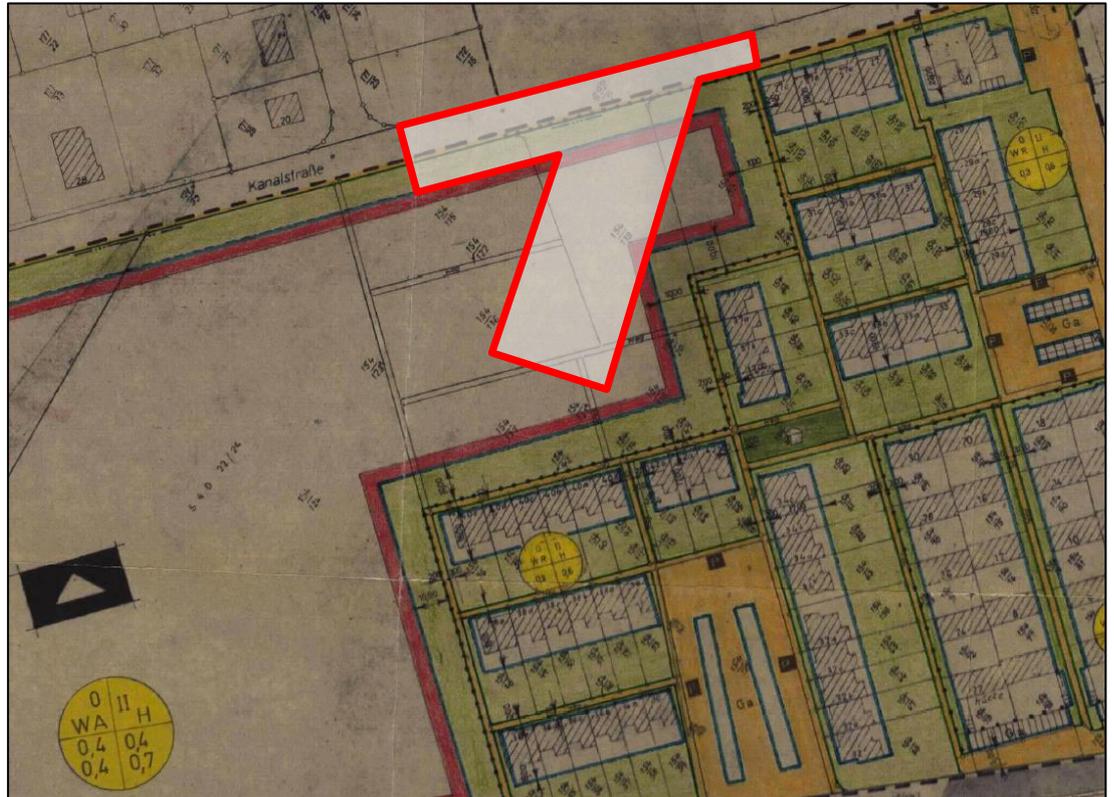


Abb. 8: Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 16 (Plangebiet ist markiert)

5. STÄDTEBAULICHE SITUATION

Die städtebauliche Situation wird in der näheren Umgebung des Plangebietes überwiegend durch die vorhandenen baulichen Anlagen der vorhandenen Schulen samt seiner Außenanlagen, die zwischen den Schulstandorten querende Kanalstraße sowie nordwestlich und südlich angrenzende Wohnbebauung geprägt.

Im Plangebiet selbst befindet sich ein Teilstück der Kanalstraße sowie einige Stellplätze und Bushaltestellen, die parallel zur Kanalstraße liegen. Der Bereich der geplanten Bushaltestellenanlage ist im derzeit rechtskräftigen Bebauungsplan als Gemeinbedarfsfläche ausgewiesen und ist in Teilen mit Siedlungsgehölzen bewachsen.

6. PLANUNGSANLASS / PLANUNGSZIELE

Anlass der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes Nr. 92 „Kanalstraße Schule“ ist das Bestreben der Stadt Zeven, die Schulstandorte an der Kanalstraße zu einem einzelnen Campusbereich zusammenzufassen. Verbunden mit dem Neubau der Grundschule Klostergang an der Kanalstraße ist es geplant, die Infrastruktur in diesem Bereich neu anzuordnen. Ziel ist es, dass durch die gemeinsame Nutzung der Grundschule mit Einrichtungen der auf der anderen Straßenseite gelegenen Carl-Friedrich-Gauß-Schule (IGS) einen zusammenhängenden Schulcampus zu entwickeln. Ebenfalls Bestandteil der Campusgestaltung ist die Neuanlage einer barrierefreien Bushaltestellenanlage, die im Bereich des südlich der Grundschule gelegenen „Schulwäldchens“ eingerichtet werden soll.

Ziel der Planung ist die Änderung eines Teilbereichs der zwischen den Schulen verlaufenden Kanalstraße in eine Gemeinbedarfsfläche sowie die Änderung der festgesetzten Gemeinbedarfsfläche in eine Straßenverkehrsfläche. Im Rahmen der Planumsetzung wird auch eine Neustrukturierung der Verkehrserschließung für die Kanalstraße die Folge sein. Während für den westlichen Bereich der Kanalstraße die Möglichkeit besteht, zu Beginn der Campusfläche über die Beethovenstraße weiter zu fahren, ist eine Weiterfahrt oder Wendemöglichkeit im östlichen Bereich nach Umsetzung der Planung nicht mehr gegeben. Es ist daher vorgesehen, die geplante Bushaltestellenanlage als öffentliche Verkehrsfläche auszuweisen, so dass eine Wendemöglichkeit (u. a. für Fahrzeuge der Müllabfuhr) gegeben ist.

7. INHALT DES BEBAUUNGSPLANES

7.1 Art der baulichen Nutzung

Es wird eine *Fläche für den Gemeinbedarf* mit der Zweckbestimmung *Schule* festgesetzt. Mit dieser Festsetzung wird den in den Bebauungsplänen Nr. 2 und 16 festgelegten *Gemeinbedarfsflächen* Rechnung getragen und deren räumliche sowie funktionale Verbindung beider Flächen zu einem gemeinsamen Campus auch bauplanungsrechtlich gesichert.

7.2 Straßenverkehrsfläche

Die festgesetzte *Straßenverkehrsfläche* dient der Unterbringung der geplanten Bushaltestellenanlage, die über die Kanalstraße angefahren werden soll. Die gewählte Fläche trägt den aktuellen Planungen zur Ausgestaltung und Dimensionierung der Bushaltestellenanlage Rechnung. Die Bushaltestellenanlage soll als öffentliche Verkehrsfläche genutzt werden und wurde daher so dimensioniert, dass sie auch von größeren mehrachsigen Fahrzeugen als Wendemöglichkeit genutzt werden kann.

7.3 Flächenübersicht

Flächenart	Größe in m ²
Gemeinbedarfsfläche	1.142 m ²
Verkehrsfläche	3.778 m ²
Gesamt	4.910 m²

8. PLANUNGSRELEVANTE BELANGE

8.1 Umwelt- und Naturschutz sowie Landschaftspflege

Entsprechend den Regelungen des § 13a BauGB besteht für den vorliegenden Bebauungsplan kein Erfordernis, eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen. Ungeachtet dessen sind die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege in die gemeindliche Abwägung einzustellen. Mit dem folgenden Text wird sichergestellt, dass das für eine Beurteilung der Belange notwendige Abwägungsmaterial in einem ausreichenden Detaillierungsgrad zur Verfügung steht.

Zur Bewertung der naturschutzfachlichen Belange werden in Niedersachsen, wie auch in anderen Bundesländern, in der Regel genormte Bewertungs- und Kompensationsmodelle angewandt. Hier erfolgt die Bewertung anhand des so genannten BREUER-Modells von 1994 in seiner aktuellen Version aus dem Jahr 2006.

Für das Schutzgut Flächen, Pflanzen und Tiere sieht das Modell eine Bewertung in einer 5-stufigen Werteskala (I-V) vor, für die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima / Luft sowie Landschaftsbild in einer 3-stufigen Werteskala (1-3).¹

¹ Das Breuer-Modell von 1994 sieht eine Bewertung der Schutzgüter mit den Wertstufen 1 – 2 – 3 vor, wobei die Wertstufe 1 für den höchsten, "besten" Wert, die Wertstufe 3 für den niedrigsten, "schlechtesten" Wert steht.

Analog zu den letztgenannten Schutzgütern werden auch die weiteren hier behandelten Schutzgüter Menschen, Biologische Vielfalt, sonstige Sach- und Kulturgüter, Schutzgebiete und –objekte sowie Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern zur besseren Vergleichbarkeit in einer 3-stufigen Werteskala (1-3) bewertet.

Hierbei gilt:

Tab. 1: Übersicht der Wertstufen nach BREUER

Wertstufe V/3:	Schutzgüter von besonderer Bedeutung (⇒ besonders gute / wertvolle Ausprägungen)
Wertstufe IV:	Schutzgüter von besonderer bis allgemeiner Bedeutung
Wertstufe III/2:	Schutzgüter von allgemeiner Bedeutung
Wertstufe II:	Schutzgüter von allgemeiner bis geringer Bedeutung
Wertstufe I/1:	Schutzgüter von geringer Bedeutung (⇒ schlechte / wenig wertvolle Ausprägungen)

Das Plangebiet wird im derzeit wirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Zeven als *Hauptverkehrsstraße* und als *Fläche für den Gemeinbedarf* mit der Zweckbestimmung *Schule* dargestellt. Der Geltungsbereich der vorliegenden Planung überlagert sich zudem mit Teilflächen der Bebauungspläne Nr. 2 „Auf dem Lühnenfelde“, Nr. 8 „Auf dem Lühnenfelde Teil III“ sowie Nr. 16 „Neues Feld“. Im Zuge der vorliegenden Planaufstellung kommt es zu einer Teilaufhebung dieser Pläne (vgl. Kapitel 4.3). Die vorgesehene Planung mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 92 „Kanalstraße Schule“ sieht die Festsetzungen einer *Fläche für den Gemeinbedarf* sowie einer *Straßenverkehrsfläche* vor.

Im vorliegenden Fall ist als Planungsgrundlage vom rechtskräftigen Bebauungsplan auszugehen. Im Bebauungsplan Nr. 16 ist eine Gemeinbedarfsfläche festgesetzt und entsprechend planungsrechtlich zu berücksichtigen. Des Weiteren treffen die Bebauungspläne Nr. 2 und Nr. 8 für den Bereich des Plangebietes entlang der Kanalstraße die Festsetzung als *Straßenverkehrsfläche*. Der Bebauungsplan Nr. 16 setzt für das vorliegende Plangebiet südlich der Kanalstraße eine 10,0 m breite *Private Freifläche* sowie daran anschließend eine *Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Schule* fest.

Mit der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes Nr. 92 wird wiederum eine *Fläche für den Gemeinbedarf* im westlichen Bereich der Kanalstraße sowie eine *Straßenverkehrsfläche* im verbleibenden Plangebiet festgesetzt. Dadurch findet eine „Verlagerung“ der Flächen statt sowie eine Überplanung der bis dahin festgesetzten *Privaten Freifläche*.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 92 sind in dessen Geltungsbereich erhebliche Beeinträchtigungen auf naturschutzfachliche Belange nicht auszuschließen. Dies ist begründet durch den Verlust von Lebensraumfunktionen, aber auch durch zusätzliche Versiegelungen von Bodenstandorten in diesen Bereichen. Aufgrund des vorliegenden Verfahrens nach § 13a BauGB ist allerdings keine naturschutzfachliche Kompensation notwendig.

Dem Plangebiet kommt derzeit in Bezug auf das Schutzgut **Mensch** mit der *Fläche für den Gemeinbedarf* und deren Zweckbestimmung *Schule* eine Bedeutung als Bildungseinrichtung und damit für die soziale Infrastruktur zu. Auch die Festsetzung der *Straßenverkehrsfläche* entlang der Kanalstraße dient einerseits der Erschließung zum Schulgelände sowie auch als

In der aktuellen Fassung des Breuer – Modells erfolgt die Bewertung des Schutzgutes "Pflanzen und Tiere" nun durch die Wertstufen 1-5; die weiteren der dort behandelten Schutzgüter erfahren weiterhin eine Einordnung in Wertstufen von 1-3.

Als zweite Änderung gegenüber der Ursprungsversion steht in der aktuellen Version die Wertstufe 1 nun für den niedrigsten, "schlechtesten", die Wertstufe 5 bzw. 3 für den höchsten, "besten" Wert.

Die Bewertung der behandelten Schutzgüter folgt der aktuellen Systematik.

Erschließungsstraße für die Anwohner der Kanalstraße. Mit der festgesetzten *Privaten Freifläche* südlich der Kanalstraße kann eine ortsbildprägende Struktur im Plangebiet vorhanden sein, die angesichts der eher geringen Dimension und dem Einfluss der umgebenden Siedlung aber nicht mit einer Bedeutung für das Heimatgefühl der Anwohner verbunden ist. Erholungsfunktionen sind im Plangebiet ebenfalls nicht vorhanden, da das Schulgelände für die Öffentlichkeit nicht zugänglich ist. Insgesamt ist dem Plangebiet bezogen auf das Schutzgut Menschen derzeit eine allgemeine Bedeutung (Wertstufe 2) zuzuordnen.

Durch die Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplanes kommt dem Plangebiet auch weiterhin eine Bedeutung für die soziale Infrastruktur und für die verkehrliche Erschließung zu. Die vorgesehene *Straßenverkehrsfläche* in der Kanalstraße dient fortan als Zuwegung zum Schulgelände, die bislang vorhandene Durchgängigkeit der Straße ist nunmehr nicht weiter gegeben. Zusammenfassend bleibt die allgemeine Bedeutung (Wertstufe 2) bezogen auf das Schutzgut Menschen erhalten. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht gegeben.

Bezogen auf das Schutzgut **Flächen, Pflanzen und Tiere** kann im Plangebiet der *Privaten Freifläche* keinem genauen Biotoptyp bzw. keiner konkreten Bedeutung zugeordnet werden. Da in dem bisher geltenden Bebauungsplan nicht geregelt wurde, in welcher Form hier eine Bepflanzung erfolgen soll, kann die Bedeutung dafür variieren. In diesem Fall wird daher auf eine Bewertung verzichtet. Dem übrigen Plangebiet kommt bezogen auf das Schutzgut Flächen, Pflanzen und Tiere aufgrund der vorwiegend versiegelten Bereiche keine besondere Bedeutung zu. Die Kanalstraße ist dabei dem Biotoptyp *Straße* (OVS) bzw. das Schulgelände dem Biotoptyp *Sonstiger öffentlicher Gebäudekomplex* (ONZ) zuzuweisen, die jeweils nur eine geringe Bedeutung (Wertstufe I) besitzen.

Aufgrund dessen, dass die *Private Freifläche* durch den vorliegenden Bebauungsplan entfällt, jedoch keine weiteren Festsetzungen zur Art der Bepflanzung vorgeschrieben sind, kann keine erhebliche Beeinträchtigung auf das Schutzgut Flächen, Pflanzen und Tiere erkannt werden.

Für das Schutzgut **biologische Vielfalt** ist für das geplante Gebiet das Vorkommen einer geringen Anzahl von Lebensraumtypen kennzeichnend. Da es sich bei den im untersuchten Gebiet vorliegenden Lebensraumtypen zudem nicht um Sonderbiotope handelt, die das Vorkommen allgemein seltener und/oder einer Fülle von Arten erwarten lassen, wird ihnen auch künftig im Sinne der Sicherung der örtlichen biologischen Vielfalt eine geringe Bedeutung (Wertstufe 1) zugemessen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht gegeben.

Das Schutzgut **Landschaftsbild** ist im Bereich des Plangebietes aufgrund der Kanalstraße, dem Schulgelände sowie der umgebenden Wohnbebauung bereits anthropogen geprägt. Innerhalb der *Privaten Freifläche* kann angesichts der eher geringen Dimension und der umgebenden anthropogenen Siedlungsstrukturen insgesamt nicht als ortsbildprägendes Element angesehen werden. Dem Schutzgut ist daher insgesamt eine geringe Bedeutung (Wertstufe 1) zuzuordnen.

Infolge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 92 wird die Festsetzung der *Gemeinbedarfswfläche* und der *Straßenverkehrsfläche* im Plangebiet weiterhin getroffen. Zusätzliche Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes der näheren Umgebung sind daher nicht zu erwarten. Dem Plangebiet kommt hinsichtlich des Schutzgutes Landschaftsbild weiterhin eine geringe Bedeutung (Wertstufe 1) zu. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht gegeben.

Für das Schutzgut **Boden** sind gemäß den Aussagen der Bodenkarte von Niedersachsen (BK50) im Plangebiet die Bodentypen *Podsol* und *Pseudogley-Podsol-Braunerde* anzutreffen, die als Böden mit allgemeiner Bedeutung einzustufen sind. Auch nach Angaben des Landschaftsrahmenplans für den Landkreis Rotenburg (Wümme) (LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME) – AMT FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE, 2016) handelt es sich hierbei nicht um *Bereiche mit besonderen Werten von Böden*.

Aufgrund der Festsetzungen in den bisher geltenden Bebauungsplänen ist eine Versiegelung von Bodenoberflächen im Plangebiet zulässig. Dementsprechend wird dem Schutzgut Boden in den bereits versiegelten Bereichen eine geringe Bedeutung (Wertstufe 1) zugeordnet. Der im Plangebiet gelegenen *Straßenverkehrsfläche* wird hierbei eine *Grundflächenzahl* (GRZ) von 1,0 zugewiesen, da hier eine vollständige Versiegelung möglich ist. Der *Gemeinbedarfsfläche* kommt eine GRZ von 0,8 zu, da im Bereich von Schulgeländen üblicherweise ebenfalls mit einem hohen Versiegelungsgrad zu rechnen ist. In der bislang festgesetzten *Privaten Freifläche* wird von einer GRZ mit etwa 0,2 ausgegangen, da auch hier Versiegelungen, beispielsweise in Form von Zufahrten, zulässig sind.

Durch die vorliegende Planung wird eine „Verschiebung“ folgender Flächen erfolgen: Für Teilbereiche mit der zuvor festgesetzten *Straßenverkehrsfläche* entlang der Kanalstraße wird nunmehr eine *Gemeinbedarfsfläche* festgesetzt, womit weniger Versiegelung einhergeht. Für die ehemals festgesetzte *Gemeinbedarfsfläche* auf dem Schulgelände erfolgt nun wiederum eine *Straßenverkehrsfläche*, so dass hier zukünftig mehr versiegelte Fläche zulässig ist. Da für beide Bereiche der zulässige Versiegelungsgrad insgesamt recht hoch ist, sind hiermit keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Boden verbunden. Lediglich dem Bereich der *Privaten Freifläche* wird derzeit insgesamt eine allgemeine Bedeutung (Wertstufe 2) beigemessen, da hier bislang nur ein geringer Versiegelungsgrad zulässig ist. Zukünftig wird auch dieser Bereich eine recht hohe Versiegelung erfahren, womit eine erhebliche Beeinträchtigung auf das Schutzgut Boden einhergeht. Künftig wird dem Schutzgut Boden im Plangebiet insgesamt eine geringe Bedeutung (Wertstufe 1) beigemessen.

Bei erheblichen Beeinträchtigungen des *Schutzgutes Boden* sieht das angewendete Kompensationsmodell für Böden mit allgemeiner Bedeutung einen Ausgleich im Verhältnis von 1 : 0,5 vor. Auf Grund der Anwendung des § 13 a BauGB ergibt sich im vorliegenden Planungsfall jedoch kein Kompensationserfordernis.

Bezüglich des **Schutzgutes Wasser** kommen Oberflächenwasser nicht im Plangebiet vor und sind somit nicht betroffen. Für das Grundwasser ist aufgrund der Lage des Plangebietes innerhalb eines Siedlungsrandbereiches und den durch die Festsetzungen der Bebauungspläne zulässigen Versiegelungen bereits in der Gesamtheit eine geringe Bedeutung (Wertstufe 1) beizumessen.

Zukünftig wird in der bis dahin festgesetzten *Privaten Freifläche* mehr Versiegelung von Oberflächen zugelassen als bisher, sodass in diesem Bereich kein Niederschlagswasser mehr in den Grundwasserleiter infiltrieren kann. Da dies auf einer relativ kleinen Fläche im Plangebiet der Fall ist, kommt dem *Schutzgut Grundwasser* somit auch weiterhin insgesamt eine geringe Bedeutung (Wertstufe 1) zu. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht gegeben.

Dem Schutzgut **Klima / Luft** ist derzeit im Plangebiet eine geringe Bedeutung (Wertstufe 1) zuzuweisen. Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Siedlungsbereiches von Zeven und weist durch die ausgebaute Kanalstraße sowie das Schulgelände schon einen hohen Versiegelungsgrad auf. Auch die umgebenden Flächen des Plangebietes, die sich überwiegend als Wohnbauflächen darstellen, zeigen eine hohe Versiegelung auf und sorgen für einen geminderten Luftaustausch.

Zukünftig wird das Plangebiet weiterhin als *Straßenverkehrsfläche* und *Gemeinbedarfsfläche* geprägt sein. Aufgrund der verhältnismäßig geringen Größe der zukünftigen Versiegelung im Bereich der bislang vorhandenen *Privaten Freifläche* wird sich am Luftaustausch kaum etwas verändern. Somit wird dem *Schutzgut Klima / Luft* weiterhin eine geringe Bedeutung (Wertstufe 1) zugeordnet.

Im Plangebiet sowie in der direkten Umgebung befinden sich keine **Schutzgebiete und -objekte**. Das nächstgelegene Schutzgebiet ist das *Landschaftsschutzgebiet Ahe und Bunte im Landkreis Rotenburg (Wümme)* (LSG-ROW 076) in einer Entfernung von etwa 950 m östlich zum Plangebiet. Das Plangebiet bleibt bezüglich Schutzgebiete und -objekte somit ohne Belang.

Bau- und Bodendenkmäler sind im Plangebiet nicht bekannt. Damit ist das Schutzgut **Sonstige Sach- und Kulturgüter** in der vorliegenden Planung ohne Belang.

Dies gilt ebenso für das Schutzgut **Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern**, da besondere Wechselbeziehungen, die wesentlich über das Maß der Bedeutung der einzelnen Güter hinausgehen, im vorliegenden Landschaftsausschnitt nicht erkannt werden können.

Infolge der vorliegenden Planung ergeben sich somit erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes *Boden*. Erhebliche nachteilige Auswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 j sind infolge der Planung nicht zu erwarten.

Eine Kompensation der erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Flächen, Pflanzen und Tiere sowie Boden ist gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB nicht erforderlich, da „Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als [...] vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig“ gelten. Eine Abwägung hinsichtlich des Kompensationserfordernisses hat somit bereits auf Ebene der Gesetzgebung stattgefunden.

Neben der vorstehenden „klassischen“ Eingriffsregelung bedarf es im Rahmen der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes einer Berücksichtigung des **Besonderen Artenschutzes**. Bedingt durch die vorkommenden Gehölzstrukturen sind Vorkommen besonders geschützter Arten und Lebensräume zu beachten. Hierzu erfolgte bezogen auf den derzeitigen Ist-Zustand im August 2019 durch den Dipl.-Biol. Dr. Dieter von Bargen eine Begehung des Untersuchungsgebietes sowie eine Potentialabschätzung für die im Plangebiet zu erwartenden Vogel- und Fledermausarten.

Der hierbei untersuchte Gehölzbestand besteht aus einem dichten Sukzessionsgehölz, das sich vorwiegend aus den Baumarten der Stieleiche (*Quercus robur*) und der Pappel (*Populus spec.*) sowie aus Sträuchern wie Eingrifflicher Weißdorn (*Crataegus monogyna*) und Gemeine Hasel (*Corylus avellana*) zusammensetzt. In den Randbereichen finden sich einzelne ältere Bäume (Stammdurchmesser < 0,6 m). Innerhalb des Bestandes finden sich zudem einige Nadelbäume wie Europäische Lärche (*Larix decidua*) oder Gewöhnliche Eibe (*Taxus baccata*). Auf Grund der vorhandenen Struktur des Plangebietes sowie dem Fehlen von Stillgewässern im Plangebiet als auch in der näheren Umgebung, wurden keine für Reptilien, Amphibien und geschützte Insektenarten geeigneten Lebensräume festgestellt. Diese Artengruppen wurden daher nicht in die Potentialabschätzung einbezogen.

Avifauna

Die Untersuchungen zur Avifauna wurden als Potentialanalyse auf der Basis der vorhandenen Gehölze und der allgemeinen Struktur des Plangebietes durchgeführt. Es wurden insgesamt 33 Arten ermittelt (vgl. Tab. 1), deren Ansprüche an ihr Brut- bzw. Nahrungshabitat den vorhandenen Gegebenheiten im Plangebiet entsprechen. Diese Zahl ist als durchschnittlich für vergleichbare Bestände im Siedlungsbereich anzusehen.

Als potentiell vorkommende Brutvogelarten sind aufgrund der Vorbelastungen vor allem siedlungs- und störungstolerante sowie andere typische Siedlungsarten zu nennen. Es handelt sich dabei um Arten, die in Siedlungsgebieten häufig vorkommen. Insgesamt ergibt sich ein sehr stark eingeschränktes Spektrum potentieller Brutvogelarten, das die eingeschränkte Vielfalt sowie die durch den angrenzenden Siedlungs- und Schulbereich sowie die Kanalstraße gegebene Störungsfrequenz widerspiegelt. Insgesamt hat das Untersuchungsgebiet eine durchschnittliche Bedeutung für die Avifauna.

Die meisten der potentiell vorkommenden Arten sind in ihrem Bestand nicht gefährdet. Es handelt sich in der Regel um Arten, die nur eine geringe Störanfälligkeit aufweisen und in den Siedlungsgebieten im näheren Umfeld des Plangebietes regelmäßig anzutreffen sind.

Bemerkenswert sind die potentiellen Vorkommen der Arten Bluthänfling (*Carduelis cannabina*), Feldsperling (*Passer montanus*), Haussperling (*Passer domesticus*), Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*), Gelbspötter (*Hippolais icterina*), Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*), Star (*Sturnus vulgaris*) und Waldkauz (*Strix aluco*).

Hierbei sind die Arten Bluthänfling und Star in Niedersachsen in ihrem Bestand gefährdet (Rote Liste 3) oder deutliche Rückgangstendenzen (Rote Liste V) aufweisen.

**Tab. 1: Im Untersuchungsgebiet potentiell vorkommende Vogelarten.
Angaben zu Roter Liste nach KRÜGER UND NIPKOW (2015).
(Rote Liste: V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet).**

Art		Rote Liste	
		Nds	BRD
Aaskrähe	<i>Corvus corone</i>		
Amsel	<i>Turdus merula</i>		
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>		
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3	V
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>		
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>		
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>		
Elster	<i>Pica pica</i>		
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>		
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>		
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	V	
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	V	V
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	V	
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>		
Grünling	<i>Carduelis chloris</i>		
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>		
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>		
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>		
Kohlmeise	<i>Parus major</i>		
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>		
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>		
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	V	
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>		
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>		
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>		
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>		
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>		
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3	
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	V	
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>		
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>		

Gemäß § 44 BNatSchG Abs. 1 ergibt sich, dass die im Rahmen des Bauvorhabens zu beseitigenden Gehölze im Geltungsbereich nicht im Zeitraum zwischen dem 01. März und dem 30. September gefällt werden sollten, da dies der Zeitraum der avifaunistisch bedeutenden Brut- und Aufzuchtzeit ist. Sollte dies nicht möglich sein, ist durch eine Fachperson vor den Fällarbeiten zu prüfen, ob eine Brutstätte vorhanden ist. Ist dies der Fall, darf die Fällung erst nach dem Flüggewerden der Jungvögel durchgeführt werden. Verbotstatbestände sind somit ausgeschlossen.

Tötungsverbot

Bei der Durchführung von Baumaßnahmen und von Gehölzbeseitigungen können Jungvögel, die nicht in der Lage sind rechtzeitig zu fliehen, getötet sowie Gelege zerstört werden. Um einen Verbotstatbestand in Bezug auf mögliche Tötungen während der Bauphase ausschließen zu können, ist bei einer Beseitigung von Gehölzen der Zeitraum außerhalb der avifaunistisch bedeutenden Brut- und Aufzuchtzeit (Anfang März bis Ende August) zu wählen. Sollte dies nicht möglich sein, ist durch eine Fachperson vor den Fällarbeiten zu prüfen, ob eine Brutstätte vorhanden ist. Ist dies der Fall, darf die Fällung erst nach dem Flüggewerden der Jungvögel durchgeführt werden.

Ein erhöhtes nutzungsbedingtes Tötungsrisiko für die potentiell vorkommenden Vogelarten, kann nicht erkannt werden.

Verbotstatbestände sind somit nicht gegeben.

Störungsverbot

Da es sich bei allen potentiell vorkommenden Arten um Arten handelt, die regelmäßig auch im besiedelten Raum vorkommen, können Störungen, die zu einer Verschlechterung der lokalen Population führen, ausgeschlossen werden. Die verbleibenden Gehölzbestände in den umgebenden Siedlungsbereichen zum Plangebiet stellen weiterhin ein geeignetes Bruthabitat für die Arten dar. Die Vorsorgegebote zur Vermeidung von Tötungen führen zu einer ungestörten Brut- und Jungenaufzuchtphase.

In der näheren Umgebung des Plangebietes sind ausreichend zusagende Habitate vorhanden, damit die potentiell vorkommenden Tiere während der unvermeidbaren Störungen durch die Bautätigkeit ausweichen können.

Verbotstatbestände sind somit nicht gegeben.

Zerstörungsverbot (Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Durch die Beseitigung der Gehölze kann es zu einer Zerstörung von Fortpflanzungsstätten besonders geschützter Arten kommen. Es kann allerdings davon ausgegangen werden, dass geeignete Habitate für die betroffenen Arten in vergleichbarer räumlicher Ausdehnung in direkter Nähe zum Plangebiet zur Verfügung stehen, da die betroffenen Arten wenig stör anfällig sind und keine speziellen Ansprüche an ihre Fortpflanzungsstätten stellen. Daher bleibt die ökologische Funktion der potentiell vorhandenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten.

Verbotstatbestände sind somit nicht gegeben.

Fledermäuse

Bei den potentiell vorkommenden Fledermäusen handelt es sich ebenfalls um störungstolerante Arten, wie die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) und die Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), die bevorzugt die Sparren der offenen Dachböden nutzen sowie um die Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), die Verstecke unter Dachpfannen und in kleinen Ritzen von Verkleidungen nutzt. Die Wochenstuben und Schlafstätten aller genannten Arten werden bevorzugt in oder an Gebäuden angelegt, im Siedlungsbereich nur in Ausnahmefällen in Baumhöhlen. Arten, die ihre Wochenstuben und Schlafstätten bevorzugt in Wäldern anlegen, sind im Untersuchungsgebiet ebenfalls nicht zu erwarten, da der hier stockende Bestand bei weitem zu klein ist. Zudem sind die regelmäßigen Störungen durch den Straßenverkehr sowie den Betrieb der angrenzenden Schule sehr stark. Bei einer visuellen Untersuchung in den vorhandenen Gehölzen konnten des Weiteren keine für Fledermäuse geeigneten Höhlungen gefunden werden. Es ist daher davon auszugehen, dass weder Schlafstätten noch Wochenstuben in den Gehölzen im Bereich des Plangebietes vorhanden sind. Eine Nutzung vor allem der Gehölzränder als Nahrungshabitat erscheint dagegen jedoch wahrscheinlich, da hier unterschiedliche Bäume und Sträucher vorhanden sind, die einer Vielzahl von unterschiedlichen Insektenarten als Lebensraum dienen können. Insgesamt hat das Untersuchungsgebiet eine unterdurchschnittliche Bedeutung für Fledermäuse.

Tötungsverbot

Im Untersuchungsgebiet wurden keine Höhlen in den Gehölzen festgestellt. Um dennoch mögliche Tötungen während der Bauphase auszuschließen, sollten die Gehölze während der Winterruhe der Zwergfledermäuse (Ende Oktober bis Ende März) aus dem Gebiet entfernt werden. Ein erhöhtes nutzungsbedingtes Tötungsrisiko für die potentiell vorkommenden Fledermausarten kann nicht erkannt werden.

Verbotstatbestände sind somit nicht gegeben.

Störungsverbot

Da Baumaßnahmen üblicherweise außerhalb der Aktivitätsphase der Fledermäuse durchgeführt werden, können Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen, ausgeschlossen werden.

Das derzeit bestehende Störungspotential erhöht sich zudem durch die geplante Nutzung nicht.

Verbotstatbestände können daher ausgeschlossen werden.

Zerstörungsverbot (Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Da davon auszugehen ist, dass weder Schlafstätten noch Wochenstuben in den Gehölzen im Bereich des Plangebietes vorhanden sind, sind keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen betroffen. Da in den angrenzenden Siedlungsbereichen ebenfalls Gehölze vorhanden sind, bestehen damit geeignete Ausweichmöglichkeiten, um Fledermäusen weiterhin als Nahrungshabitat zu dienen.

Verbotstatbestände sind daher nicht gegeben.

Fazit

Im Plangebiet kommen potentiell 31 Brutvogelarten sowie zwei Raubvogelarten (Nutzung des Bereiches als Nahrungshabitat) vor, von denen sieben Arten (Feldsperling, Gartengrasmücke, Gartenrotschwanz, Gelbspötter, Haussperling, Nachtigall, Waldkauz) in Niedersachsen deutlich rückläufige Bestände aufweisen und zwei weitere in ihrem Bestand gefährdet sind (Bluthänfling und Star). Alle potentiell vorkommenden Arten sind in vergleichbaren Siedlungsgebieten (noch) regelmäßig anzutreffen und besitzen überwiegend nur eine geringe Störanfälligkeit. Die Arten Bluthänfling und Waldkauz weisen eine mittlere Störanfälligkeit auf. Maßnahmen zur Erschließung des Plangebietes sowie Baumaßnahmen sollten daher außerhalb der Brut- und Jungenaufzucht-Periode (Mitte März bis Mitte Juli) stattfinden. Müssen Maßnahmen innerhalb dieser Zeit durchgeführt werden, ist sicherzustellen, dass keine Bruten geschützter Arten im Gebiet vorhanden sind.

Des Weiteren kommen im Bereich des Plangebietes potentiell drei Fledermausarten vor. Alle drei Arten nutzen regelmäßig Gebäude im Siedlungsbereich als Schlafstätten und/oder Wochenstuben. Eine Nutzung von Baumhöhlen durch diese Arten kommt in Siedlungsbereichen nur selten vor. Eine visuelle Kontrolle der vorhandenen Gehölze hat darüber hinaus keine Hinweise auf Höhlen gegeben, die als Schlafstätten oder Wochenstuben für Fledermäuse geeignet erscheinen.

Die durchgeführte artenschutzrechtliche Prüfung hat ergeben, dass für die potentiell vorkommenden Brutvögel Vermeidungsmaßnahmen erforderlich sind, um das Eintreten von Verbotstatbeständen zu verhindern.

Um einen Verbotstatbestand in Bezug auf mögliche Tötungen während der Bauphase ausschließen zu können, sind Gehölzbeseitigungen außerhalb der Brut- und Aufzuchtphase der Vögel durchzuführen. Im Falle einer Baufeldräumung innerhalb der Brut- und Aufzuchtphase sind die vorkommenden Gehölze auf Nistplätze zu überprüfen. Sollten Gelege oder Jungvögel vorhanden sein, so ist die Baufeldräumung erst nach dem Flüggewerden der Jungen durchzuführen. Sollte zwischen der Baufeldräumung und dem Baubeginn eine längere Zeit liegen, so ist vor Baubeginn eine erneute Überprüfung erforderlich, sofern nicht geeignete Vergrämuungsmaßnahmen durchgeführt wurden.

Bei einer Berücksichtigung dieser Vermeidungsmaßnahmen können Verbotstatbestände ausgeschlossen werden.

Insgesamt stehen die Bestimmungen zum besonderen Artenschutz des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) der Planung somit nicht entgegen.

8.2 Verkehr

Die Belange des Verkehrs sind insofern von der vorliegenden Planung betroffen, dass sich durch die Änderung einer öffentlichen Straßenverkehrsfläche zu einer Gemeinbedarfsfläche die Straßenführung im Zevener Stadtgebiet so ändert, dass eine direkte Durchfahrt der dann unterbrochenen Kanalstraße, um von der Umgehungsstraße (Nord-West-Ring) in Richtung Stadtzentrum bzw. umgekehrt zu gelangen, zukünftig nicht mehr möglich ist.

Es besteht jedoch auch nach der Planumsetzung die Möglichkeit, über den Beethovenweg (von der Umgehungsstraße kommend) und die Straße Lühnenfeld (von der Ortsmitte aus kommend) auf die Godenstedter Straße zu gelangen, die parallel zur Kanalstraße verlaufend in beide Richtungen führt. Für die Bereiche östlich des Plangebietes ist eine Wendemöglichkeit durch die südwestlich abgehende Stichstraße gegeben. Diese ist auch erforderlich, da die Kanalstraße durch die Einrichtung einer Bushaltestellenanlage im Zuge der Planumsetzung zur Sackgasse wird.

Positiv hervorzuheben für die Belange des Verkehrs ist die geplante Bushaltestellenanlage, welche die Abwicklung des Busverkehrs ohne Störung des Verkehrsflusses sicherstellt. Ebenso positiv sind die Auswirkungen der Planung auf die Verkehrssicherheit, da die Schülerinnen und Schüler keine Durchfahrtstraße mehr überqueren müssen, um beispielsweise zu den Schulbussen zu gelangen.

Die Belange des Verkehrs werden somit nicht negativ berührt.

8.3 Daseinsvorsorge

Auf die Belange der Daseinsvorsorge wirkt sich die vorliegende Planung positiv aus, da sie zum langfristigen Erhalt und der Aufwertung für wesentliche Bestandteile des Zevener Schulangebotes beiträgt.

9. NACHRICHTLICHER HINWEIS

Bodenfunde

Im Gebiet des Bebauungsplans werden archäologische Funde vermutet (Bodendenkmale gemäß § 3 Abs. 4 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes). Nach § 13 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes bedarf die Durchführung von Erdarbeiten einer Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde, die bei baugenehmigungspflichtigen Maßnahmen zusammen mit der Baugenehmigung zu erteilen ist, bei genehmigungsfreien Vorhaben separat beantragt werden muss. Mit Auflagen zur Sicherung oder vorherigen Ausgrabung muss gerechnet werden.

10. RECHTSFOLGEN

Entgegenstehende oder gleichlautende Festsetzungen im Bereich des vorliegenden Bebauungsplanes treten mit der Bekanntmachung gemäß § 10 BauGB außer Kraft.

Die Begründung wurde gemäß § 9 Abs. 8 BauGB im Auftrage der Stadt Zeven ausgearbeitet:

Bremen, den 17.09.2019

instara
Institut für Stadt- und Raumplanung GmbH
Vahrer Straße 180 28309 Bremen

gez. D. Renneke

Zeven, den 22.11.2019

L. S. gez. Henning Fricke
(Fricke)
Stadtdirektor

Verfahrenshinweise:

Die Begründung hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 04.06.2019 bis 05.07.2019 zusammen mit der Planzeichnung öffentlich ausgelegen.

Zeven, den 22.11.2019

L. S. gez. Henning Fricke
(Fricke)
Stadtdirektor